

§ 15. Wer einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde die in dieser Verordnung oder zu deren Ausführung vorgeschriebenen Angaben verweigert oder in Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, wesentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Rup. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen auf eine härtere Strafe zu erkennen ist.

§ 16. Eingeborene, welche den Vorschriften des § 10 oder den auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft. Außerdem können die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung bei ihnen vorgefundenen Feuerwaffen sowie der Schießbedarf eingezogen werden.

§ 17. Die Verordnung tritt mit dem ersten April 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen betreffenden Verordnungen vom 29. April 1892 und vom 30. September 1892 außer Kraft.

Daresßalam, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf v. Söden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Sperrung einiger Gebiete für den Verkehr. Vom 7. März 1906.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 7. März 1906, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, werden folgende Teile des Schutzgebietes als „gesperrte Gebiete“ erklärt, deren Betreten nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist:

1. Der Bezirk Ujumbura (Sultanate Urundi und Ruanda),
2. " " Buloba.

Außerdem werden als „gesperrte Gebiete“ bis auf weiteres erklärt:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Der Bezirk Kilwa, | 5. Der Bezirk Iringa, |
| 2. " " Uvubi, | 6. " " Masenge, |
| 3. " " Songea, | 7. " " Ruansa. |
| 4. " " Langenburg, | |

Als Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bezirksämter und Militärstationen unter Ausschluß der BezirksEneämter und Militärposten.

Daresßalam, den 7. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Söden.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Annahme von Noten der Deutsch-Ostafrikanische Bank bei den öffentlichen Kassen des Schutzgebietes. Vom 15. Februar 1906.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905, Amtlicher Anzeiger Nr. 31.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr im § 7 der Konzession des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 erteilten Rechts nunmehr auch mit der Ausgabe von Noten begonnen, die auf den Betrag von fünfzig Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind.

Die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes werden ermächtigt, diese Wertzeichen bis auf weiteres bei allen den Nennwert der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Einschließlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Noten gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1905 abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession Bezug genommen.

Daresßalam, den 15. Februar 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf v. Söden.

